

Gemeindeordnung

SRB 101.1

vom 7. Juni 2013

Änderung vom 4. Dezember 2015

Änderung vom 21. August 2020

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben	4
Art. 1 Gebiet und Bevölkerung	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
Art. 4 Mitteleinsatz	4
Art. 5 Produktdefinitionen	5
Art. 6 Führungsinstrumente	5
Art. 7 Übertragung von Aufgaben an Dritte	5
Art. 8 Zusammenarbeit mit Dritten	5
Art. 9 Information	5
1.2 Mitwirkung in Behörden	6
Art. 10 Organe	6
Art. 11 Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	6
Art. 12 Beschlussfähigkeit	6
Art. 13 Delegation von Entscheidungsbefugnissen	6
Art. 14 Wählbarkeit	6
Art. 15 Amtsdauer	7
Art. 16 Amtszeitbeschränkung	7
Art. 17 Unvereinbarkeit	7
Art. 18 Verwandtenausschluss	7
Art. 19 Ausstand	7
Art. 20 Ausscheidungsregeln	8
Art. 21 Sorgfaltspflicht	8
Art. 22 Verantwortlichkeit	8
Art. 23 Ämter in anderen Institutionen	8
Art. 24 Protokoll	8
1.3 Finanzhaushalt	9
Art. 25 Finanzplan	9
Art. 26 Ausgaben	9
Art. 27 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	9
Art. 28 Nachkredite	9
Art. 29 Gebundene Ausgaben	9
Art. 30 Wiederkehrende Ausgaben	9
Art. 31 Beiträge Dritter; Nettoprinzip	10
Art. 32 Rahmenkredite	10
Art. 33 Rechnungsprüfung	10
II. Die Gemeindeorganisation	10
2.1 Die Stimmberechtigten	10
Art. 34 Stimmrecht	10
Art. 35 Urnenwahlen	10
Art. 36 Gemeindeversammlung, a. Sachgeschäfte	11
Art. 37 Gemeindeversammlung, b. Wahlen	11
Art. 38 Initiative, a. Grundsatz	11
Art. 39 Initiative, b. Vorprüfung und Sammelfrist	11
Art. 40 Initiative, c. Gültigkeit	12
Art. 41 Initiative, d. Behandlung durch die Stimmberechtigten	12
Art. 42 Petition	12
2.2 Gemeinderat	12
Art. 43 Mitglieder	12
Art. 44 Zuständigkeiten, a. Grundsatz	12
Art. 45 Zuständigkeiten, b. Wahlen	12
Art. 46 Zuständigkeiten, c. Sachgeschäfte	13

Art. 46a Zuständigkeiten, d. Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung <small>(eingefügt am 21.08.2020)</small>	13
Art. 47 Vertretung in Gemeindeverbänden	13
Art. 48 Verwaltungsorganisation	13
2.3 Kommissionen	14
Art. 49 Ständige Kommissionen	14
Art. 50 Zusammensetzung	14
Art. 51 Organisation und Zuständigkeiten	14
Art. 52 Nichtständige Kommissionen, a. Einsetzung	14
Art. 53 Nichtständige Kommissionen, b. Zuständigkeiten	15
Art. 54 Neuwahlen	15
2.4 Personal	15
Art. 55 Grundsatz	15
2.5 Unterstützung von Wählergruppen	15
Art. 56 Grundsatz <small>(Fassung 04.12.2015)</small>	15
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
Art. 57 Inkrafttreten	15
Art. 58 Übergangsbestimmungen	15
Art. 59 Änderung weiterer Erlasse	16
Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts	17
Genehmigungsvermerk	18
Auflagezeugnis	18
Genehmigung	18
Änderung Artikel 56	18
Auflagezeugnis	18
Genehmigung	19
Einfügung Artikel 46a	19
Auflagezeugnis	19
Genehmigung	19
Anhang zur Gemeindeordnung	19
Ständige Kommissionen	20
I. Wahl- und Abstimmungskommission	20
II. Bildungs- und Kulturkommission	21
III. Sicherheitskommission	23
IV. Volkswirtschaftskommission	25

7. Juni 2013

Gemeindeordnung

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen die folgende Gemeindeordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Artikel 1

Gebiet und Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Bönigen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Artikel 2

Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Artikel 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.
- ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
 - a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
 - b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.

Artikel 4

Mitteleinsatz

- Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und
- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
 - b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
 - c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Artikel 5

- Produktdefinitionen
- ¹ Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem
 - a* die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und
 - b* der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.
 - ² Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

Artikel 6

- Führungsinstrumente
- ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein. Dies können namentlich sein:
 - a* eine Finanzbuchhaltung,
 - b* eine Kostenrechnung,
 - c* Bevölkerungsbefragungen,
 - d* ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.
 - ² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Artikel 7

- Übertragung von Aufgaben an Dritte
- ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
 - ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie
 - a* zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Artikel 8

- Zusammenarbeit mit Dritten
- Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Artikel 9

- Information
- ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
 - ² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.
 - ³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Artikel 10

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a* die Stimmberechtigten;
- b* der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden;
- c* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d* das Rechnungsprüfungsorgan.

Artikel 11

Gemeindepräsidium
und Gemeindevizepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Artikel 12

Beschlussfähigkeit

¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Artikel 13

Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbstständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an

- a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b* nicht ständige Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,
- c* Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Artikel 14

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

- a* in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b* in Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c* in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- d* als Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung befähigten Personen.

² In Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Artikel 15

Amtsdauer

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen und das Rechnungsprüfungsorgan werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Artikel 16

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung als Mitglied oder Vizepräsident(in) im Gemeinderat wird nicht angerechnet.

² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist ebenfalls auf drei volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung der Kommissionspräsidenten als Kommissionsmitglieder wird angerechnet. Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen ist die Wahl- und Abstimmungskommission.

³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 58.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Artikel 17

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)³ erreicht.

² Bei Lehrkräften in einem Anstellungsverhältnis gemäss kantonaler Lehrernstellungsgesetzgebung ist die Unvereinbarkeit gemäss Abs. 1 auf die Wahl in die Bildungs- und Kulturkommission beschränkt.

³ Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 18

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 19

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a in gerader oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verwschwägert oder durch Ehe, eingetragene oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Artikel 20

Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 37 des Gemeindegesetzes, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Artikel 21

Sorgfaltspflicht

Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Artikel 22

Verantwortlichkeit

¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Artikel 23

Ämter in anderen Institutionen

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Artikel 24

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die sitzungsleitende sowie die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

1.3 Finanzhaushalt

Artikel 25

Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Artikel 26

Ausgaben

¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Artikel 27

Den Ausgaben
gleichgestellte Ge-
schäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e Anlagen in Immobilien;
- f Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Artikel 28

Nachkredite

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

Artikel 29

Gebundene Ausgaben

¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

² Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 30

Wiederkehrende
Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

Beiträge Dritter; Nettoprinzip	Artikel 31 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. ² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.
-----------------------------------	--

Rahmenkredite	Artikel 32 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen. ² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.
---------------	--

Rechnungsprüfung	Artikel 33 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle durchgeführt. ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
------------------	--

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Artikel 34 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung. ³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.
------------	---

Urnenwahlen	Artikel 35 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. ² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die sechs übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
-------------	---

Artikel 36

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,
- b alle übrigen Reglemente,
- c die baurechtliche Grundordnung,
- d die Gemeinderechnung,
- e den Voranschlag und die Steueranlage,
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 80'000 Franken,
- h die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- j die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- k allfällige Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

Artikel 37

b Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung

- a die externe Revisionsstelle der Gemeinde;
- b die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung;
- c die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen der Stimmberechtigten.

Artikel 38

Initiative
a Grundsatz

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Artikel 39

b Vorprüfung und
Sammelfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit	Artikel 40	<p>¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.</p> <p>² Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
d Behandlung durch die Stimmberechtigten	Artikel 41	<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.</p> <p>² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.</p>
Petition	Artikel 42	<p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>
2.2. Gemeinderat		
Mitglieder	Artikel 43	<p>Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>
Zuständigkeiten a Grundsatz	Artikel 44	<p>¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
b Wahlen	Artikel 45	<p>¹ Der Gemeinderat wählt</p> <ul style="list-style-type: none">a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,b die Delegierten der Gemeinde,c die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

Artikel 46

c Sachgeschäfte

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a* abschliessend über einmalige Ausgaben bis zu 80'000 Franken,
- b* abschliessend über gebundene Ausgaben,
- c* abschliessend über Veränderungen des Stellenetats (Schaffung und Aufhebung von Stellen),
- d* über Einbürgerungen.

Artikel 46a (eingefügt am 21.08.2020)d Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung¹

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Artikel 47

Vertretung in Gemeindeverbänden

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Artikel 48

Verwaltungsorganisation

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere

- a* die Organisation des Gemeinderates,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e* die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- f* die Einsetzung weiterer Kommissionen;
- g* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h* die Verwaltungsorganisation,
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren namentlich

- a* Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
- b* Benützungsordnungen für Gemeindegärten,
- c* Eine Verordnung über die Tagesschulen

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

2.3 Kommissionen

Artikel 49

Ständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) unter Berücksichtigung von Artikel 50 die folgenden ständigen Kommissionen:

- a Wahl- und Abstimmungskommission,
- b Bildung- und Kulturkommission,
- c Sicherheitskommission,
- d Volkswirtschaftskommission.

² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates neu zu wählen. Die Amtseinsetzung erfolgt auf den selben Zeitpunkt wie diejenige des Gemeinderates.

Artikel 50

Zusammensetzung

¹ Die Wahl- und Abstimmungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, alle weiteren ständigen Kommissionen des Gemeinderates bestehen aus 5 Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Mitglied an. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Wahl- und Abstimmungskommission.

³ Die politische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen des Gemeinderates gemäss Artikel 49 entspricht insgesamt dem Ergebnis (Stimmenanteil pro Wählergruppe) der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen. Dabei werden Listenverbindungen nicht berücksichtigt. Die Parteizugehörigkeit des der Kommission von Amtes wegen angehörenden Gemeinderatsmitglieds wird angerechnet.

⁴ Die Ansprüche auf die Vertretung in den Kommissionen bemessen sich an der Gesamtheit der zu vergebenden Sitze aller in Absatz 1 erwähnten Kommissionen. Unter der Leitung der Gemeinde findet vor der Wahl der Kommissionen eine Sitzung mit den Parteien bzw. den Wählergruppen statt, mit dem Ziel, die Sitze einvernehmlich zu verteilen. Gelingt dies nicht, wählt der Gemeinderat im Rahmen der Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Minderheitenschutz.

Artikel 51

Organisation und Zuständigkeiten

¹ Die ständigen Kommissionen werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats präsiert. Ausgenommen ist die Wahl- und Abstimmungskommission.

² Ist die Sekretärin oder der Sekretär nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Die ständigen Kommissionen des Gemeinderates gemäss Artikel 49 können in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechtsverhältnisse mittels Verfügung regeln und über beschlossene Ausgaben verfügen.

⁴ Die Organisation sowie die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen des Gemeinderates mit Entscheidbefugnis ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

Artikel 52

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

Artikel 53

b Zuständigkeiten

¹ Der Auftrag nichtständiger Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftenberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

Artikel 54

Neuwahlen

¹ Nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer der ständigen Kommissionen werden die nichtständigen Kommissionen aufgelöst.

² Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen der ständigen Kommissionen werden auch die nichtständigen Kommissionen neu bestellt.

2.4 Personal

Artikel 55

Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals werden im Personalreglement der Einwohnergemeinde Bönigen geregelt. Ergänzend gelangen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung zur Anwendung.

2.5 Unterstützung von Wählergruppen

Artikel 56

Grundsatz

Die Gemeinde unterstützt Wählergruppen wie folgt:

a Im Wahljahr mit einem Betrag von CHF 2'000.00 pro Wählergruppe.

b aufgehoben (Fassung 04.12.2015)

c aufgehoben (Fassung 04.12.2015)

Die Beiträge werden zuhanden der für die Liste der Wählergruppe verantwortlichen Person ausbezahlt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 57

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 58

Übergangsbestimmung

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 24. November 2013 auf den 1. Januar 2014 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten vollen Amtsdauern von Mitgliedern des Gemeinderats werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern von Mitgliedern ständiger Kommissionen werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung nicht einbezogen.

Artikel 59

Änderung weiterer
Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die folgenden Erlasse wie folgt geändert:

- a) Bildungsreglement vom 7. Mai 2010:
 - Der Begriff „Schulkommission“ wird im gesamten Reglement durch den Begriff „Bildungs- und Kulturkommission“ ersetzt.
 - Art. 5 wird aufgehoben.
 - Art. 8 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Art. 9 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Art. 14 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Der schulärztliche Dienst wird durch einen vom zuständigen Organ gewählten Arzt oder eine Ärztin besorgt. Die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.“
 - Art. 18 bis 24 werden aufgehoben.
- b) Gemeindepolizeireglement vom 12. Dezember 2003:
 - Der Begriff „Polizeikommission“ wird im gesamten Reglement durch den Begriff „Sicherheitskommission“ ersetzt.
 - Art. 64 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Die gemäss Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame zuständige Stelle erteilt Bewilligungen für Aussen- und Strassenreklamen.“
- c) Baureglement vom 28. Dezember 2001:
 - Art. 8 Abs. 4, Art. 58, Art. 59 und Art. 60 werden aufgehoben.
- d) Wasserversorgungsreglement vom 15. Juni 2006:
 - Art. 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
 - Art. 54 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Für bestimmte fachtechnische Aufgaben können Fachleute beigezogen werden.“
 - Art. 55 wird aufgehoben.
 - Art. 56 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Art. 57 wird aufgehoben.
 - Art. 58 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Art. 62 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.“
- e) Abwasserentsorgungsreglement vom 29. Dezember 2000:
 - Der Begriff „Bauverwaltung“ wird im gesamten Reglement durch den Begriff „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - Art. 2 wird aufgehoben
 - Art. 9 Ziff. 2, 2. Satz wird aufgehoben.
 - Art. 10 Ziff. 3, 1. Satz lautet neu wie folgt: „Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brachten eine Bewilligung der Gemeinde.“
 - Art. 34 Ziff. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- f) Abfallreglement vom 1. Mai 1997:
- Art. 2 wird aufgehoben.
 - Der Begriff „Kommission“ wird im gesamten Reglement durch den Begriff „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - Art. 23 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Stelle zu beseitigen.“
 - Art. 31 Abs. 1 Satz zwei sowie Abs. 2 werden aufgehoben.
 - Art. 32 Satz 1 lautet neu wie folgt: „Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.“ Satz 2 bleibt unverändert.
- g) Campingreglement vom 10. Dezember 2004:
- Der Begriff „Polizeikommission“ wird im gesamten Reglement durch den Begriff „Sicherheitskommission“ ersetzt.
 - Art. 3 Abs. 2 Satz 1 lautet neu wie folgt: „Die Sicherheitskommission kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten“, Sätze 2 und 3 bleiben unverändert.
 - Art. 6 Abs. 1 Satz zwei wird aufgehoben.
 - Art. 29 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Die zuständige Stelle kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.“
 - Art. 31 Satz 1 lautet neu wie folgt: „Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gewähren, soweit sie nicht durch eidgenössische oder kantonale Erlasse zwingend geordnet sind.“ Satz 2 bleibt unverändert.
- h) Bootsplatzreglement vom 2. Juli 1997:
- Der Begriff „Polizeikommission“ wird im gesamten Reglement ersetzt durch den Begriff „Liegenschaftsverwaltung“.
 - Art. 2 Satz 1 lautet neu wie folgt: „Die Vermietung, Verwaltung und Überwachung der Bootsplätze obliegt der Liegenschaftsverwaltung.“ Satz 2 wird aufgehoben.
 - Art. 8 Abs. 6 lautet neu wie folgt: „Für die Ordnung im Hafeneareal und bei den Schiffs- und Liegeplätzen sowie für die Übergabe und Abnahme der Bootsplätze kann der Vermieter eine Aufsichtsperson bestimmen (Hafenwart).“
- i) Gebührenreglement vom 2. Dezember 2011:
- Überschrift 6 sowie Art. 51 und 52 werden aufgehoben.
 - Art. 59 wird mit einem zusätzlichen Lemma ergänzt „Datenschutz (Datenschutzreglement)“.

Artikel 60

Aufhebung bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 1. Juni 2001 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Juli 2013

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Änderung von Artikel 56

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 zugestimmt. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

15. Januar 2016

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Januar 2016

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Einfügung von Artikel 46a

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 21. August 2020 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Roland Oppliger	Stefan Frauchiger
Präsident i.V.	Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. August 2020 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 16. Juli 2020 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

9. Oktober 2020

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. November 2020

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Anhang zur Gemeindeordnung

Ständige Kommissionen

I. Wahl- und Abstimmungskommission

Mitgliederzahl Zusammensetzung	<p>¹ Die Wahl- und Abstimmungskommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus 9 Mitgliedern.</p> <p>² Zur Ergänzung der ständigen Wahl- und Abstimmungskommission kann der Gemeinderat von Fall zu Fall weitere Personen aus der Mitte der Stimmberechtigten oder des Gemeindepersonals aufbieten.</p>
Wahlorgan	<p>³ Der Gemeinderat wählt die 9 Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung.</p>
Organisation	<p>⁴ Die Wahl- und Abstimmungskommission konstituiert sich selbst.</p>
Zuständigkeiten	<p>⁵ Die Wahl- und Abstimmungskommission leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnenwahlen und -abstimmungen und ermittelt die Ergebnisse. Sie nimmt im Übrigen die Aufgaben gemäss Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Bönigen und gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte wahr.</p>

II. Bildungs- und Kulturkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungs- und Kulturkommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungs- und Kulturkommission von Amtes wegen an.
Wahlorgan	³ Die übrigen 4 Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Schulleitung und die Tagesschulleitung nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil soweit Geschäfte der Schule respektive der Tagesschule behandelt werden. Sie haben Antragsrecht. ⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst. ⁶ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Bildungs- und Kulturkommission.
Zuständigkeiten	⁷ Die Bildungs- und Kulturkommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I (Realschule) sowie Tagesschule nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung und des Bildungsreglements der Einwohnergemeinde Bönigen. Sie nimmt in diesen Bereichen die strategisch-politische Führung und die Aufsicht wahr. ⁸ Sie ist namentlich zuständig für: <i>a</i> Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none">• Vorzeitige Schulentlassung• Verweis, Gefährdungsmeldungen, Anzeige, Unterrichtsausschluss (Schule und Tagesschule) <i>b</i> Pädagogik und Qualität <ul style="list-style-type: none">• Entscheid über die strategische Ausrichtung der Schule und Tagesschule• Genehmigung Leitbild der Schule und Tagesschule• Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten• Festlegung pädagogisches und organisatorisches Konzept Tagesschule• Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule• Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule und Tagesschule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung• Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton <i>c</i> Organisation <ul style="list-style-type: none">• Koordination von schulbetrieblichen Fragen• Einrichtung oder Aufhebung von Förderunterricht Sek I• Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports• Erlass von Grundsätzen zur Finanzierung von Landschulwochen und Sportlager• Erlass von Grundsätzen zur Eltern- und Schülermitwirkung.• Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtschluss vor Ferien und Feiertagen, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)• Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen• Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung (inkl. Wahl des Schularztes bzw. der Schulärztin und Wahl des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärztin)• Erlass von Grundsätzen über die Durchführung des Tagesschulangebots und über die Dauer der Module

- Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten
 - Grundsätze zur Information/Kommunikation
 - Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht
- d* Personal
- Anstellung und Entlassung der Schulleitung und der Tagesschulleitung
 - Festlegung des Verfahrens für die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
 - Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
 - Verweise
- ⁹ Die Bildungs- und Kulturkommission berät den Gemeinderat in den Bereichen der Kultur (namentlich Bibliothek, Musikschule, Erwachsenenbildung), des Sports und der Freizeitgestaltung. Sie misst diesen Bereichen hohe Beachtung bei und fördert entsprechende Aktivitäten.
- ¹⁰ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.
- ¹¹ Der Gemeinderat kann der Bildungs- und Kulturkommission weitere Aufgaben übertragen.

III. Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Sicherheitskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Sicherheitskommission von Amtes wegen an.
Wahlorgan	³ Die übrigen 4 Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. ⁵ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Sicherheitskommission. ⁶ Die Sicherheitskommission kann eine Fachperson als Berater oder Beraterin (ohne Stimmrecht) beiziehen. Die Entschädigung der Fachperson richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder.
Zuständigkeiten	⁷ Die Sicherheitskommission ist das Polizeiorgan der Gemeinde. Sie nimmt alle Aufgaben, die durch übergeordnetes Recht oder Gemeindeerlasse dem Polizeiorgan der Gemeinde (respektive der Gemeindepolizeibehörde oder der Ortpolizeibehörde) aufgetragen werden, wahr. ⁸ Sie erfüllt zudem die folgenden Aufgaben der Gemeinde: <i>a</i> Gewerbepolizei: <ul style="list-style-type: none">• Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (BSG 935.11) sowie des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (BSG 930.1), inkl. Meldung von Gesetzesverstössen an Bewilligungsbehörden und Erstaten von Strafanzeigen• Entscheid über Stellungnahmen zu Betriebsbewilligungen Gastgewerbe, zu Betriebsbewilligungen Handel mit alkoholischen Getränken, zu Überzeitbewilligung für frei wählbare Anlässe (Art. 31 Gastgewerbegesetz)• Vorläufige Schliessung eines Betriebs (Art. 39 Gastgewerbegesetz)• Erteilen von Taxibewilligungen und Entscheid über Taxistandplätze (Art. 30 Gemeindepolizeireglement) <i>b</i> Gesundheitspolizei: <ul style="list-style-type: none">• Entscheid über Stellungnahme zu Gesuchen um Bewilligung eines Fumoirs (Art. 31 Gastgewerbegesetz)• Kontrolle über die Einhaltung des Rauchverbots (Art. 4 des kantonalen Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 10. September 2008, BSG 811.51), Erstaten von Anzeigen, Verfügung betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes• Organisation und Durchführung der Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung vom 22. Mai 1979 (BSG 815.122; Art. 31)• Durchsetzung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Wohnungshygiene (Art. 45 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung) <i>c</i> Verkehrs- und Sicherheitspolizei: <ul style="list-style-type: none">• Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei (Art. 9 Polizeigesetz)• Organisation und Koordination von Geschwindigkeitsmessungen mit der Kantonspolizei und anderen Stellen• Organisation und Durchführung von Plakataktionen und Sicherheitskampag-

- nen
 - Stellungnahme zuhanden des Bundesamtes über Zivilluftfahrt im Rahmen von Art. 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
 - Zustimmung/Stellungnahmen zu Anlässen ausserhalb des Gemeindegebiets
- d* Amts- und Vollzugshilfe:
- Organisation und Durchführung der Amts- und Vollzugshilfe (Art. 10 Polizeigesetz)
- e* Tierwesen:
- Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Pflichten im Rahmen des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31)
- f* Bevölkerungsschutz, Katastrophen und Notlagen:
- Planen von vorsorglichen Massnahmen, von Sofortmassnahmen, des Vorgehens für die Instandstellung und von Konzepten für die Informationsvermittlung (Art. 12 Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz)
 - periodisches Ermitteln des vorhandenen Gefahren- und Gefährdungspotentials (Art. 23 Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz)
 - Treffen der erforderlichen Präventionsmassnahmen und Bereitstellen der Mittel zur Schadenbewältigung (Art. 23 Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz)
 - Festlegen der Notorganisation, der Aufgaben und Kompetenzen des Führungsorgans und der zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen (Art. 23 Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz)
- g* Wirtschaftliche Landesversorgung:
- Festlegung der Organisation nach den Vorgaben des Kantons (Art. 42 Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz)
 - Vorbereitung des Bewirtschaftungsfalls auf Anweisung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Art. 42 Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz)
- ⁹ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.
- ¹⁰ Der Gemeinderat kann der Sicherheitskommission weitere Zuständigkeiten übertragen.

IV. Volkswirtschaftskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Volkswirtschaftskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Volkswirtschaftskommission von Amtes wegen an.
Wahlorgan	³ Die übrigen vier Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. ⁵ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Volkswirtschaftskommission.
Zuständigkeiten	⁶ Die Volkswirtschaftskommission berät den Gemeinderat in Fragen in den Bereichen Planung, Wirtschaftsentwicklung und Tourismus. Zu diesem Zweck <i>a</i> beschafft sie die erforderlichen Planungsgrundlagen (Entwicklung der Bevölkerung, Wirtschaft, Verkehrsmittel) <i>b</i> erarbeitet sie Planungskonzepte, insbesondere für die kommunale Infrastruktur <i>c</i> stellt sie die Verbindung zu den Planungsorganen benachbarter Gemeinden und zu regionalen Planungsverbindungen sicher, <i>d</i> vertritt sie die Gemeinde in interkommunalen und regionalen Planungsverbindungen <i>e</i> erarbeitet sie Baulinien-, Überbauungs-, Zonen und Gestaltungspläne sowie Sonderbauvorschriften <i>f</i> strebt sie mit allen Tätigkeiten eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung der Gemeinde an <i>g</i> fördert sie das Zusammenwirken der Interessen von Handel, Industrie, Tourismus und Landwirtschaft und ist für einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessen besorgt, <i>h</i> befasst sich mit dem öffentlichen Verkehr ⁷ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung. ⁸ Der Gemeinderat kann der Volkswirtschaftskommission weitere Aufgaben übertragen.